Neues im Urheberrecht für Kunst- und Museumsbibliotheken

Arbeitsgemeinschaft der Kunst- und Museumsbibliotheken

107. Bibliothekartag

offen & vernetzt

12. - 15.06.2018 | Berlin

Harald Müller

BY NC SA

Bundestag-Drucksache 18/12329 S. 19

„den Rechten der Urheber und dem **umfassenderen** öffentlichen Interesse, insbesondere Bildung und Forschung…“

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)*

Vom 1. September 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Teil 1 Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

Unterabschnitt 1

Gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

§§ 52a und 52b (weggefallen)

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 53a (weggefallen)

Unterabschnitt 2

Vergütung der nach den §§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen

§ 54 Vergütungspflicht

§ 54a Vergütungshöhe

§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs

§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten

§ 54d Hinweispflicht

§ 54e Meldepflicht

§ 54f Auskunftspflicht

§ 54g Kontrollbesuch

Bundestag-Drucksache 18/12329 S. 19

„den Rechten der Urheber und dem **umfassenderen** öffentlichen Interesse, insbesondere Bildung und Forschung…“

L 89/8 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 11.4.2000

(ÜBERSETZUNG)

WIPO-URHEBERRECHTSVERTRAG

(WCT)

Genf (1996)

Inhalt

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSCH, den Schutz der Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst in möglichst wirksamer und gleichmäßiger Weise fortzuentwickeln und aufrechtzuerhalten,

IN ERKENNTNIS der Notwendigkeit, neue internationale Vorschriften einzuführen und die Auslegung bestehender Vorschriften zu präzisieren, damit für die durch wirtschaftliche, soziale, kulturelle und technische Entwicklungen entstehenden Fragen angemessene Lösungen gefunden werden können,

IM HINBLICK AUF die tiefgreifenden Auswirkungen der Entwicklung und Annäherung der Informations- und Kommunikationstechnologien auf die Erschaffung und Nutzung von Werken der Literatur und Kunst,

UNTER BETONUNG der herausragenden Bedeutung des Urheberrechtsschutzes als Anreiz für das literarische und künstlerische Schaffen,

Recognizing the need to maintain a balance between the rights of authors and the **larger public interest**, particularly education, research and access to information, as reflected in the Berne Convention,

§ 6 UrhG
Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit **Zustimmung** des Berechtigten der **Öffentlichkeit zugänglich** gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein **Werk der bildenden Künste** gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten **bleibend der Öffentlichkeit zugänglich** ist.

Werke in Kunst- und Museumsbibliotheken

- Graue Literatur ?
- Mit Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich?
  - Einladungs- & Veranstaltungsflyer = **ja**
  - Kunstobjekte (Bilder, Skulpturen) = **ja**
  - Presseausschnitte = **ja**
  - Seminar- und Abschlussarbeiten = **nein**

Der neue Bibliotheksparagraph >>> § 60e UrhG

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

(2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an

e) Bibliotheken (§ 60e UrhG-E)

Für Bibliotheken wird ein eigener umfangreicher Erlaubniskatalog eingeführt, der ihnen für bestimmte Fälle erlaubt, Kopien herzustellen und diese im Zusammenhang mit Restaurierungen auch zu verbreiten und zu verleihen. Ausstellungsinformationen und Bestandsdokumentationen von Kunstwerken dürfen weitergegeben werden. Die überarbeitete Vorschrift zur Nutzung von Beständen der Bibliothek an Terminals enthält auch eine Regelung zu den erlaubten Anschlusskopien. Zudem reformiert die Norm den Kopienversand technologieneutral und ohne Vorrang von Verlagsangeboten.

Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

§ 60f UrhG
Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12329**
18. Wahlperiode 15.05.2017

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

(1) Für **Archiv** … er Tonerbes sowie öffentlich zugä … en (§ 60a Absatz 4), die keine unm … Zwecke verfolgen, **gilt § 60e mit** … **nd**.

f) Archive, Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60f UrhG-E)

Auch anderen Einrichtungen, die bedeutsam sind für das kulturelle Erbe und die Bewahrung und Vermittlung von Wissen, nämlich den nicht kommerziellen Archiven sowie den nicht kommerziellen öffentlich zugänglichen Museen und Bildungseinrichtungen, werden im Wesentlichen die gleichen Nutzungen erlaubt wie den Bibliotheken. Lediglich der Kopienversand bleibt allein den Bibliotheken vorbehalten.

Kopien für Bibliothekszwecke

§ 60e Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk **aus ihrem Bestand** oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung **vervielfältigen** oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12329**

18. Wahlperiode 15.05.2017

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

Die Werke müssen zum Bestand der Bibliothek gehören. Erfasst hiervon sind auch elektronische Bestände, zu denen die Bibliothek auf Basis von Nutzungsverträgen mit Inhalteanbietern ihren Nutzern den Zugang gewähren darf. Zu beachten ist insoweit jedoch die zwingende Regelung des Artikels 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL 2001/29/EG zu technischen Schutzmaßnahmen, der in § 95b Absatz 3 UrhG-E in deutsches Recht umgesetzt ist: Wenn zwischen der Bibliothek und dem Inhalteanbieter ein Vertrag besteht, der die öffentliche Zugänglichmachung der Inhalte erlaubt und eine technische Schutzmaßnahme diesen Zugang kontrolliert, kann die Befugnis nach § 60e Absatz 1 UrhG-E nicht gegen technische Schutzmaßnahmen durchgesetzt werden.

Der zweite Halbsatz des Absatzes 1 stellt klar, dass auch mehrfache und formatwandelnde Vervielfältigungen zu den in Satz 1 genannten Zwecken zulässig sind. Denn die digitale Langzeitarchivierung erfordert es beispielsweise, Sicherungskopien zu erstellen und Dateien auf andere Datenträger umzukopieren, da deren Haltbarkeit zeitlich begrenzt ist. Dabei dürfen auch Vervielfältigungen von früheren durch die Bibliothek oder in ihrem Auftrag hergestellten Vervielfältigungen angefertigt werden, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Bestandsstück zwischenzeitlich nicht mehr lesbar oder zerstört ist. Formatwandelnde Kopien sind z. B. erforderlich, um den dauerhaften Zugriff auf Werke zu ermöglichen, wenn das bisher verwendete Format technisch überholt oder entsprechende Hardware bzw. entsprechende Leermedien nicht mehr verfügbar sind.

Die Vorschrift (§ 60e Abs. 1) ist hingegen auch auf **verwaiste Werke** im Sinne von § 61 ff. UrhG anzuwenden: Soweit die Bibliotheken allerdings die in den §§ 61 ff. UrhG genannten Befugnisse ausschöpfen wollen, müssen sie die sorgfältige Suche gemäß § 61a UrhG-E durchführen.

Verbesserungen

- Bibliothekskopie für mehrere Zwecke
- Mehrfachkopien
- Betrifft auch **lizenzierte Werke** (E-Medien)
- Formatänderung erlaubt (Digitalisierung)

Verbreitung & Ausleihe von Kopien

§ 60e Bibliotheken

…

(2) **Verbreiten** dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. **Verleihen** dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von **Zeitungen**, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

Ausleihe & Verbreitung von Kopien

Ab 1. März 2018

1. Ausleihe von Kopien:
   a. Zeitungen & vergriffene Werke
   b. Ersatzkopien
2. **neu** Weitergabe zur Bestandserhaltung

Verbesserungen

- Bibliothekskopie darf weiter gegeben werden
- Begrenzung auf „kleine“ Teile entfällt
- Ausleihe von vollständigen Ersatzkopien,ver-griffenen Werken, Zeitungskopien
- Gilt für **Archiv, Museum, Bildungseinrich-tung** genauso wie für Bibliothek

Bestandsnutzung am Terminal

§ 60e Bibliotheken

…

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern **je Sitzung** Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu **10 Prozent** eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

Verbesserungen

- „Terminal“ ersetzt „Leseplatz“
- Vertragsvorbehalt entfällt
- Regelung zur Bestandsakzessorietät entfällt
- Anschlusskopie geregelt:
  - höchstens 10% eines Werks pro Sitzung
  - **Zeitungen** fehlen
  + Totalkopie vergriffener Werke erlaubt
- Gilt auch für **Archiv, Museum, Bildungs-einrichtung**

Kopienversand

§ 60e Bibliotheken

…

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

Vergleich

alt neu

Papier- Faxkopie
- Beitrag in Zeitung & Zeitschrift, oder
- kleiner Buchteil,

und
- Einzelbestellung,

und
- Gebrauch gemäß § 53 (privat, wissenschaftlich oder sonstig)

Kopie
- Beitrag in wiss. Zeitschrift & Fachzeitschrift, oder
- 10% Buchteil,

und
- Einzelbestellung,

und
- nicht kommerzieller Zweck

Digitalkopie
- Unterricht, oder
- Forschung,

und
- graphische Datei,

und
- nicht gewerblicher Zweck

Kopie
- Beitrag in wiss. Zeitschrift & Fachzeitschrift, oder
- 10% Buchteil,

und

---

und
- nicht kommerzieller Zweck

Kopienversand

Verbesserungen

- Regelung kurz & besser verständlich
- Kleine Teile = 10 Prozent
- Ohne Beschränkung auf Unterricht & Forschung
- Vertragsvorbehalt entfällt
- Beschränkung auf graphisches Format entfällt
- Gemäß § 60h **nicht** für **Museen, Archive** etc.

Verschlechterung

– **Zeitungen** fehlen

Nutzung von Presseausschnitten

Hollywood-Star Nastassja Kinski

Geheime Disconacht in Hamburg

Von T. KNOOP und S. SCHNEIDER

Nastjassa Kinski mit Partykönig Michael Ammer im Club „Privileg"

Hamburg. Ausgelassen tanzt sie zwischen den jungen Disco-Mädchen. Die ahnen nicht, dass sich hier ein Hollywood-Star amüsiert. BILD erwischte **Nastassja Kinski** (53, drehte mit Roman Polanski, Wim Wenders) beim Geheim-Besuch in Hamburg. Gegen 1 Uhr taucht der Mega-Star im Edel-Nachtclub „Privileg" auf. Club-Chef **Daniel van Cleef** (40): „Das war die größte Überraschung bei unserer Geburtstagsfeier zum 7-jährigen Bestehen." Vorher speiste sie mit Party-König **Michael Ammer** (53) im indischen Restaurant „Shalimar". Dort verhandelte sie auch mit Boris-Becker-Enthüllungsbuch-Autor **Christian Schommers** (42) über ihre Biografie. Kinski: „Ich lebe sonst zurückgezogen in Los Angeles. Aber Hamburg liebe ich. Ich genieße den Abend mit Freunden."

Foto: THOMAS KNOOP

http://ammer-events.de/presse/

- Digitalisierung = ok
- Präsenznutzung am Terminal = ok

Aber:

- Keine Kopie am Terminal
- Kein Kopienversand

Hinweis im Flüsterton:

- Ausleihe von Zeitungskopien (§ 60e Abs. 2 S. 2 UrhG)
- Auftragskopie gemäß § 53 Abs. 1 UrhG

Auftragskopie § 53 Abs. 1 UrhG

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder direkt noch indirekt Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird ...

beliebiger Träger = analog & digital

Bibliothek = ein anderer

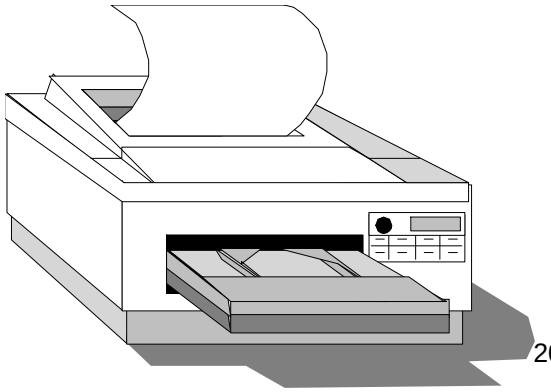

Zitatrecht § 51 UrhG

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,

2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,

3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

neu

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer **Abbildung** oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Zitierfreiheit

- In einem wissenschaftlichen Werk:
  - **ganzes, vollständiges** Werk, z.B. Bild, Gedicht
  - *„zur Erläuterung des Inhalts“*
- In einem nichtwissenschaftlichen Werk:
  - einzelne Teile (bis 20%)
- **Ohne <u>Zustimmung</u> & Vergütung**
- **§ 63 UrhG** Pflicht zur Quellenangabe
- Gilt auch im Internet (über § 15 Abs. 2 UrhG)

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Ab 1. 3. 2018 in Kraft

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer **angemessenen Vergütung**. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten. =Fotokopierer etc - ft

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 **vergütungsfrei**:

1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
2. Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.

(3) Eine **pauschale Vergütung** oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.

Vergütungsfrei

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) ...

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 **vergütungsfrei**:

1. die **öffentliche Wiedergabe** für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,

2. …

https://leiderdepro.files.wordpress.com/2013/03/duck20freude.gif

§ 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken **bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise **öffentlich wiedergegeben** werden

1. für **Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung**,

2. …

3. für **Dritte**, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, **einzelne Beiträge** aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und **vergriffene Werke** dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.

(3) …

Öffentliche Wiedergabe

Vergütungsfrei

- für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien
- für Dritte an der Bildungseinrichtung
- bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes
- einzelne Beiträge, vergriffene Werke & geringer Umfang
- Unterricht und Lehre

Vergütungsfrei

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) ...

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 **vergütungsfrei**:

1. …

2. **Vervielfältigungen** zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.

Kopien für Bibliothekszwecke

§ 60e Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

Keine Vergütung für Kopien

- Bibliotheken
- Archive
- Museen
- Kitas
- Schulen
- Hochschulen
- Bildungseinrichtungen

- Indexierung
- Katalogisierung
- Erhaltung
- Restaurierung

Pauschalvergütung

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1)) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(2) …

(3) Eine **pauschale Vergütung** oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt **nicht** bei Nutzungen nach den **§§ 60b** und **60e Absatz 5**.

Pauschalvergütung

§ 60e Abs. 2 bis 4 *Bibliotheksnutzung*

1. Ausleihe von Ersatzkopien & **Zeitungskopien**
2. Kopien für Zugänglichmachung
3. Bestandsnutzung am Terminal
4. Kopienversand = **Einzelabrechnung**

Pauschalvergütung

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen bestimmt **abgegrenzten Kreis** von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie

2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(2) Für die **eigene wissenschaftliche Forschung** dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

(4) Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

Auswirkungen für Bildung & Wissenschaft

- elektronisches Lehr- / Forschungsprojekt
- digitaler Semesterapparat / Fernunterricht
- umfaßt Texte, Filme, Videos, Musik, Noten, Webseiten, Datenbanken usw. usf.
- **“vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen“**

Was geht & was nicht geht !

<u>Lehre & Unterricht § 60a</u>:

- bis zu 15% eines Werkes **(Zeitungsartikel!)**
- Werke geringen Umfangs = bis zu 25 Textseiten
- Beiträge aus Zeitschriften = Aufsätze vollständig
- Vergriffene Werke vollständig

<u>Wissenschaftliche Forschung § 60c</u>:

- bis zu 15% bzw. 75% eines Werkes **(Zt-Artikel!)**
- Werke geringen Umfangs = bis zu 25 Textseiten
- Beiträge aus Zeitschriften = Aufsätze vollständig
- Vergriffene Werke vollständig

Der EU-Acquis schreibt eine Vergütung nicht zwingend vor, sondern überlässt den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber (Erwägungsgrund 36 InfoSoc-RL 2001/29/EG). Die Regelungen müssen die betroffenen Grundrechtspositionen zum Ausgleich bringen. Aufseiten der Rechtsinhaber sind dies der Schutz des Immaterialgüterrechts und der Schutz der unternehmerischen Freiheit. Zugunsten der Nutzer greifen die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre und das Gemeinwohlinteresse an Bildung und Erhalt und Zugang zu Kulturgut. Die Erlaubnistatbestände nebst Vergütungspflicht sind Vorschriften, die Inhalt und Schranken des grundrechtlich geschützten Urheberrechts bestimmen und dem Gesetzgeber obliegen. Die angeordnete Vergütungspflicht für nahezu alle erlaubten Verwertungshandlungen in Unterabschnitt 4 bringt die betroffenen Rechte in einen angemessenen Ausgleich und trägt zugleich dem gemäß Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL 2001/29/EG durchzuführenden Dreistufentest Rechnung. Insbesondere werden die wirtschaftlichen Interessen der Rechtsinhaber nicht ungebührlich beeinträchtigt, weil der Eingriff in das Ausschließlichkeitsrecht durch den Anspruch auf die Vergütung ausreichend abgemildert wird.

Satz 2 regelt, dass Nutzungen für Unterrichts- und Lehrmedien, die gemäß § 60b erstellt werden, sowie für den Kopienversand auf Bestellung nach § 60e Absatz 5 einzeln abgerechnet werden müssen.

Wie wird bezahlt für die neuen „gesetzlich erlaubten Nutzungen“?

Gar nicht

1. Öffentliche Wiedergabe für Bildungszwecke
2. Bibliothekskopie

Pauschal

1. Ausleihe
2. Terminalnutzung & öff. Zugänglichmachung

Einzelvergütung

1. Kopienversand

https://www.sternschnuppe-kinderlieder.de/media/ckupload/images/Jubel_Kinder%281%29.png

Zusätzlich positiv: Keine Zwangslizenz möglich!

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

(1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber **nicht** berufen.

(2) Vereinbarungen, die **ausschließlich** die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

§ 137o Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.

§ 60g gilt nicht für Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann sich ein Rechtsinhaber auf Vereinbarungen nicht berufen, die eine Nutzung beschränken oder untersagen, die dem Nutzer durch die §§ 60a bis 60f UrhG-E gestattet ist.

Aus Nutzersicht sind damit Nutzungshandlungen in dem Umfang, wie sie der Gesetzgeber in den §§ 60a bis 60f UrhG-E bestimmt, stets erlaubt. Wenn also etwa eine Dozentin bei der Vorbereitung ihrer Vorlesung ein Buchkapitel in den digitalen Semesterapparat einstellen möchte und sich dabei an den Rahmen des gesetzlich erlaubten Nutzungsumfangs hält, muss sie nicht prüfen, ob ein Nutzungsvertrag bezüglich des geschützten Inhalts besteht oder nicht: Besteht keine solche Vereinbarung, weil weder die Dozentin noch die Hochschule einen Li-
zenzvert angemes-
sene Ver ochschule
oder der sschüttet.
Auch we enschafts-
verlag), tgelts für
die Nutz

Gesetz macht Vertrag unwirksam.

Ein im UrhG beständig zunehmendes Prinzip

>>> § 32 Abs. 3 S. 1, § 38 Abs. 4 S. 3, § 55a, § 87e

Ein Nutzer bzw. die Einrichtung, für die er tätig ist, kann also mit dem Rechtsinhaber Vereinbarungen auch im Bereich gesetzlich erlaubter Nutzungen schließen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Ein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung ist für die Frage, ob ein Nutzer sich auf die gesetzliche Erlaubnis berufen kann, unerheblich. Der Nutzer muss daher auch nicht prüfen, ob solch ein Angebot besteht bzw. zu welchem Entgelt die Nutzung angeboten wird. Wenn der Nutzer ein Werk über den gesetzlich erlaubten Umfang hinaus verwenden will, bedarf er selbstverständlich einer vertraglichen Nutzungserlaubnis.

Der Vorrang des Nutzungsvertrags gilt nur dann, wenn er ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals oder den Kopienversand auf Bestellung betrifft. Dies gewährleistet, dass sich die Vertragsparteien gesondert über diese spezifische Form der Nutzung verständigen. Zugleich ist damit ein Anreiz gesetzt, dass Rechtsinhaber attraktive Angebote für diese spezifischen Nutzungen entwickeln.

§ 137o Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.

§ 60g gilt nicht für Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden.

Handlungsalternativen:

- Geltenden unbefristeten Vertrag kündigen und neu abschließen
- Befristeten Vertrag unter Hinweis auf § 60g verlängern = Willenserklärung gemäß BGB
- Vertrag neu abschließen = Willenserklärung

↓

§ 60g UrhG gilt

Zusammenfassung

Zu § 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen)

Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen verweist § 60f Absatz 1 UrhG-E weitgehend auf § 60e UrhG-E. Dadurch ist für die Mehrzahl der erlaubten Nutzungen eine Abgrenzung zwischen Bibliotheken einerseits sowie den in § 60f UrhG-E geregelten Institutionen andererseits entbehrlich. Die Begriffe Archiv und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sind wie in § 61 Absatz 1 UrhG zu verstehen. Auch Bildungseinrichtungen, die im § 60a Absatz 4 UrhG-E legaldefiniert sind, können in Zukunft Werke an Terminals anzeigen.

Die gesetzliche Erlaubnis gilt nicht, wenn die Einrichtungen zu kommerziellen Zwecken handeln, also mit ihrer Tätigkeit Gewinn erzielen wollen. Sie gilt hingegen, solange bloß Entgelte verlangt werden, die die Verwaltungskosten der Tätigkeit decken (vgl. Erwägungsgrund 11 Vermiet- und Verleih-RL 2006/115/EG).

Absatz 2 knüpft an die bisherige Regelung in § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 3 UrhG an. Er soll zugleich ermöglichen, dass archivwürdige Inhalte in elektronischer Form ebenso archiviert werden können wie Unterlagen in Papierform. Denn mit der Abgabe von herkömmlichem Archivmaterial in Papierform an ein Archiv ist keine urheberrechtlich relevante Handlung verbunden. Die Übernahme einer digitalen Kopie erfordert hingegen eine Vervielfältigung und berührt damit das Verwertungsrecht des Rechtsinhabers. Damit es nicht zu einer Bestandsmehrung kommt, muss die abgebende Stelle die bei ihr vorhandene Kopie löschen.

Auch die Nutzungshandlungen nach § 60f UrhG-E sind gemäß § 60h Absatz 1 UrhG-E grundsätzlich vergütungspflichtig. Deshalb werden die Institutionen in die Gerätebetreibervergütung gemäß § 54c UrhG-E einbezogen. Vorbehaltlich der Sonderregel in § 60g Absatz 2 UrhG-E wird die gesetzliche Erlaubnis vertragsfest ausgestaltet.

www.mopo.de/-sie--muemmel-luemmel---weihnachtsmann-und-osterhase-im-streitgespraech-4754514#

Vielen Dank fürs Zuhören!

Fragen?

Dr. Harald Müller

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung & Wissenschaft

mueller@urheberrechtsbuendnis.de

hmueller.mpil@gmx.de